

Auf Grund des § 5 Abs. 1 und § 35 Abs. 2, Punkt 10, der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl.I /01 S. 154) zuletzt geändert durch Art. 6 des Zweiten Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 17.12.2003 (GVBl. I/03 S. 294) in Verbindung mit § 24 Abs. 3 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes vom 25. Juni 1992 8 GVBl. I. S. 208) zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes vom 20.04.2004 (GVBl. I S. 106) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schöneiche bei Berlin in ihrer Sitzung am 23.06.2004 folgende Satzung beschlossen:

Satzung der Gemeinde Schöneiche bei Berlin über Park- und Grünanlagen als geschützte Landschaftsbestandteile - Park- und Grünanlagenschutzsatzung –

§ 1 Grundsätze

- (1) Als geschützte Landschaftsbestandteile können nach § 24 Abs. 1 Nr. b und e BbgNatSchG u. a. Teile von Natur und Landschaft festgesetzt werden, deren besonderer Schutz zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes oder wegen ihrer Bedeutung für die Erholung erforderlich ist.
- (2) Als geschützte Landschaftsbestandteile kommen nach § 24 Abs. 2 Nr. 1 BbgNatSchG insbesondere Grün- und Erholungsanlagen, Parkanlagen und sonstige Grünflächen in Betracht.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Die Satzung gilt für alle nachfolgend benannten und in den ergänzenden Karten Nr. 1 - 15 dargestellten Flächen.

1.	Dorfaue Ortsbereich Kleinschönebeck	Flur 11	Flurstück 310, (Teilfläche mit Ausnahme der Verkehrsflächen), 312, 6
2.	Kleiner Spreewald-Park	Flur 4 Flur 5 Flur 10	Flurstück 447-449, 451, 453-463, 444 (Teilfläche, die nicht Wohnbaufläche ist) Flurstück 695, 696, 697, 698 (außer Grabenflurstück) Flurstück 156/2, 159-166, 173 – 183, 186; 307-309 (Teilflächen, die nicht Bauflächen sind), 144 (Teilfläche, die nicht Straßenfläche ist) 1308, 154
3.	Schloßpark	Flur 11 Flur 1	Flurstück 2, 3, 4, 8 44, 46 (Teilfläche, die nicht Straßenverkehrsfläche ist), 42/2 (Teilfläche, die nicht Baufläche ist), 43 (Teilfläche, die nicht Gebäudefläche ist), 22, 32, 33, (jeweils Teilflächen, die nicht Baufläche sind)
4.	Park am Schillerplatz	Flur 5	Flurstück 346, 345 (Teilfläche)
5.	Goethepark (einschließlich Rondell mit Goetheeiche)	Flur 5	Flurstück 862, 177, Flurstück 397 (Teilfläche die nicht Straße ist)
6.	Grünanlage Jägerstraße	Flur 7	Flurstück 1480/1, 1503, 1420/2 (nur die begrünten Bereiche der Straße)
7.	Grünanlage Grätzwalde (Platz vor Helga-Hahnmann-Haus)	Flur 7	Flurstück 135, 136 (Teilflächen, die nicht Verkehrsflächen sind)
8.	Pyramidenplatz	Flur 4	Flurstück 355, 415
9.	Grünfläche Rahnsdorfer / Ecke	Flur 5	Flurstück 665, 666

	Raisdorfer Straße		
10.	Spitze Stockholmer / Rüdersdorfer Straße	Flur 10	Flurstück 965, 964
11.	Wildblumenwiese Goethestraße	Flur 10	Flurstück 550
12.	Friedhof Friedensau	Flur 10	Flurstück 441, 1444 (Teilfläche die nicht zum Sportplatz o. Bewirtschaftungshof zählt), 452, 773 (Teilflächen die nicht zum Sportplatz zählen)
13.	Grünflächen am Ortseingang Friedrichshagener Straße	Flur 5 Flur 4	Flurstück 253 (Teilfläche die nicht Verkehrsfläche ist) Flurstück 111 (Teilfläche die nicht Verkehrsfläche ist)
14.	Brandenburgische Straße (Ortszentrum)	Flur 10	Flurstück 358, 362, 363, 368, 369, 374, 375, 380, 381, 385, 386, 391, 392, 395 (jeweils Teilfläche die nicht Verkehrsfläche ist) 397, 313 (je die Teilfläche, die nicht Verkehrsfläche ist)
15.	Skulpturenpark an der Kulturgießerei	Flur 1	Flurstück 37/1
16.	Alter Gutsfriedhof	Flur 1	Flurstück 226, 187 (Teilfläche die nicht bebaubare Fläche ist)

- (2) Die in § 2 Abs.1 genannten Grünflächen sind als Geschützter Landschaftsbestandteil (GLB) zu kennzeichnen.

§ 3 Schutzzweck und Schutzmaßnahmen

- (1) In der Gemeinde Schöneiche bei Berlin werden die im § 2 aufgeführten Grünflächen als geschützter Landschaftsbestandteil unter Schutz gestellt, da sie zur Belebung und Gliederung des Ortsbildes erforderlich sind, zum Erhalt des Charakters der Waldgartengemeinde beitragen und erhebliche Bedeutung für die Erholung haben.
- (2) Für jede geschützte Park- und Grünanlage gemäß dieser Satzung ist von der Gemeindeverwaltung ein Pflege- und Entwicklungskonzept zu erarbeiten und durch die Gemeindevertretung zu bestätigen.
- (3) Das jeweilige Pflege und Entwicklungskonzept basiert auf den bereits z. T. vorliegenden Festlegungen für die entsprechende Grünanlage wie B-Plan, Grünordnungsplan, Eingriffsausgleichsplanung, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Pflege- und Entwicklungsplan und der Konzeption zum Erhalt des Waldgartencharakters.
- (4) Die Beseitigung des geschützten Landschaftsbestandteils, sowie Handlungen, die zur einer Zerstörung oder Beschädigung des GLB führen, sind untersagt.
- (5) Veränderungen der geschützten Landschaftsbestandteile sind grundsätzlich nur im Rahmen des für jede Park- und Grünanlage zu erarbeitenden Pflege- und Entwicklungskonzeptes möglich. Unaufschiebbar Maßnahmen zur Abwehr einer erheblichen gegenwärtigen Gefahr für Personen oder für Sachen von bedeutendem Wert werden entsprechend dem Ordnungsbehördengesetz von sachlich und örtlich zuständigen Organen (Gemeindeverwaltung) durchgeführt oder veranlasst.

§ 4 Befreiungen

- (1) Von den vorgenannten Bestimmungen kann auf Antrag eine Befreiung gewährt werden.
- (2) Die Befreiung wird durch die Gemeindevertretung erteilt.

§ 5 Finanzierung

- (1) Die Pflege der nach dieser Satzung geschützten Parkanlagen und Grünflächen obliegt der Gemeinde. Dazu werden entsprechend der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinde Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt.
- (2) Die Finanzierung der erforderlichen Maßnahmen soll auch durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen aus anderen Eingriffsorten erfolgen.

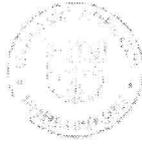
§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften dieser Satzung zuwider handelt, kann gemäß § 73 Abs.2 Nr. 2 und § 74 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes mit einer Geldbuße belegt werden.

§ 7 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Park- und Grünanlagenschutzsatzung vom 16.05.1997 zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung zur Park- und Grünanlagenschutzsatzung vom 11.03.1999 außer Kraft.

Schöneiche bei Berlin, 2004-07-29



Heinrich Jüttner
Bürgermeister

RECHTSKRÄFTIG seit 31.08.2004